



LEITFADEN INFORMATION UND KOMMUNIKATION

Verpflichtende Bestimmungen für Begünstigte im Rahmen
des Programms des Landes Rheinland-Pfalz für den
Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in
der Förderperiode 2021-2027

Stand: 7. November 2023



1. Einleitung

Zur Umsetzung Ihres Vorhabens erhalten Sie Mittel aus dem EFRE. Das verpflichtet Sie, die Öffentlichkeit über die Förderung zu informieren.

Den Rahmen dafür bilden die Informations- und Kommunikationsvorschriften der Europäischen Union (EU), insbesondere nach Artikel 50 in Verbindung mit Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060, die in der Förderperiode 2021-2027 noch mehr auf eine bessere Sichtbarkeit ausgerichtet sind als in den vorangegangenen Förderperioden und bei Nichteinhaltung der Vorschriften erstmals eine Sanktionsmöglichkeit von bis zu 3 Prozent der aus dem Fonds erhaltenen Unterstützung vorsehen. Neu ist auch, dass über so genannte „Vorhaben von strategischer Bedeutung“ besonders zu informieren ist.

Mit den Sichtbarkeitsmaßnahmen soll Bewusstsein dafür geschaffen werden, welchen Nutzen die Europäische Union für ihre Bevölkerung hat und Transparenz über den Einsatz europäischer Fördermittel erreicht werden. Nicht zuletzt dient die Kommunikation der geförderten Projekte auch dazu, Interessierte auf die Fördermöglichkeiten der EU aufmerksam zu machen.

Dieser Leitfaden soll Ihnen als Begünstigte/r Hilfestellung bei der Anwendung der Publizitätsvorschriften bieten. Die Rechtsgrundlage dafür kann unter <https://efre.rlp.de/foerderperiode-2021-2027/rechtliche-grundlagen> heruntergeladen werden. Gültig ist der jeweils aktuelle Verordnungstext.

2. Allgemeine Kommunikationspflichten

2.1 EU-Förderhinweis

Auf allen für die Öffentlichkeit bestimmten Kommunikationsmaterialien im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vorhabens (siehe hierzu Punkte 2.2 bis 2.5) ist das *Emblem der Europäischen Union* zusammen mit der Finanzierungserklärung „(ko)finanziert von der Europäischen Union“ (nachfolgend werden diese beiden Elemente zusammenfassend als *Förderhinweis* bezeichnet) ohne Bezug auf einen bestimmten Fonds *an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle* anzubringen.

Beispiele:



Die Größe, Positionierung und farbliche Gestaltung (blau, schwarz oder weiß) des Förderhinweises hängen vom Design der Veröffentlichung bzw. des Produkts ab.

Unter https://ec.europa.eu/regional_policy/en/information/logos_downloadcenter können Sie den Förderhinweis in verschiedenen Ausführungen herunterladen.

Erstellen Sie das EU-Logo einschließlich des Schriftzuges selbst, müssen Sie die Vorgaben der Europäischen-Kommission zur Verwendung des EU-Logos¹ nach Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060 einhalten.

Die wichtigsten *technischen Merkmale* sind nachstehend kurz zusammengefasst:

- In Verbindung mit dem EU-Emblem dürfen folgende Schriftarten verwendet werden: Arial, Auto, Calibri, Garamond, Tahoma, Trebuchet, Ubuntu oder Verdana. Kursivschrift, Unterstreichungen und Schrifteffekte sind nicht zulässig. Die Schriftgröße muss in angemessenem Verhältnis zur Größe des Emblems stehen und die Schriftfarbe je nach Hintergrund in Reflex Blue, Schwarz oder Weiß gehalten sein. Der Text darf sich nicht mit dem Emblem überschneiden.
- Das EU-Emblem darf nicht verändert oder mit anderen grafischen Elementen oder Texten zusammengefügt werden.
- Werden zusätzlich zum EU-Emblem weitere Logos angezeigt, muss das EU-Emblem mindestens dieselbe Größe (gleiche Höhe und Breite) wie das größte der anderen Logos aufweisen und genauso gut sichtbar sein wie die anderen Logos. Im Zusammenhang mit dem EU-Förderhinweis dürfen keine Drittlogos dargestellt werden, die nicht in Verbindung mit der Finanzierung des Vorhabens stehen.
- Bei einfarbiger Reproduktion in Schwarzweiß sind Sterne und Rahmen schwarz.



- Bei einfarbiger Reproduktion in Blau (Reflex Blue) sind die Sterne weiß.



- Bei Reproduktion auf farbigem Hintergrund wird das Rechteck von einem weißen Rand umgeben, dessen Breite 1/25 der Rechteckhöhe entspricht.



¹ Siehe Operative Leitlinien EU-Emblem <https://efre.rlp.de/downloadcenter> sowie Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R1060&from=DE>

- Die Höhe des EU-Emblems muss mindestens 1 cm betragen (bei zweisprachiger Version der Finanzierungserklärung 2 cm). Für bestimmte Gegenstände, z.B. Stifte, kann das Emblem in kleinerer Größe reproduziert werden.
- Die Lesbarkeit des Förderhinweises darf nicht durch Textinhalte, Logos, Bilder oder andere visuelle Elemente beeinträchtigt werden.
- Durch die Positionierung des Emblems darf nicht der Anschein erweckt werden, dass der/die Begünstigte in irgendeiner Weise mit den Einrichtungen der EU verbunden ist. Es wird daher empfohlen, das Logo der geförderten Organisation möglichst weit entfernt vom EU-Logo zu positionieren.

Bitte beachten Sie die praktischen Hinweise zur Anwendung des EU-Emblems (detaillierte Beschreibung der korrekten Verwendung, Platzierung, Positionierung der Finanzierungserklärung, technische Merkmale, Mehrsprachigkeit) der *Operativen Leitlinien für Empfänger/-innen von EU-Fördermitteln zur Verwendung des EU-Emblems im Zusammenhang mit EU-Programmen 2021–2027* (<https://efre.rlp.de/downloadcenter>).

EU-Embleme in verschiedenen Auflösungen können Sie unter folgender Adresse herunterladen:

https://european-union.europa.eu/principles-countries-history/symbols/european-flag_de

Wird das Vorhaben aus Mitteln des Landes Rheinland-Pfalz (RLP) kofinanziert, ist zusätzlich das Wappenzeichen² aufzunehmen mit dem Hinweis „Kofinanziert vom Land Rheinland-Pfalz“ in schwarzer Schrift. Für die Ausgestaltung des RLP-Förderhinweises gelten die vorgenannten technischen Merkmale (abgesehen von den Regelungen zur einfarbigen Reproduktion) analog.



Kofinanziert vom
Land Rheinland-Pfalz



Kofinanziert vom
Land Rheinland-Pfalz

Der RLP-Förderhinweis steht immer *rechts neben* oder – wenn nicht anders möglich – unter dem EU-Logo und kann unter <https://efre.rlp.de/oeffentlichkeitsarbeit> heruntergeladen werden.

Das Wappenzeichen des Landes darf ohne Genehmigung verwendet werden und steht unter <https://www.rlp.de/service/wappen-und-landessiegel> zum Download zur Verfügung.

² Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung abweichend von der Förderperiode 2014-2020 als Ersatz für das genehmigungspflichtige Landeswappen

Bitte beachten Sie, dass *alle* Informations- und Kommunikationspflichten bereits dann von Ihnen eingehalten werden müssen, wenn der *vorzeitige Maßnahmebeginn* für Ihr Vorhaben zugelassen und mit der Umsetzung des Vorhabens begonnen wurde! Dies gilt insbesondere für den Auftritt in digitalen Medien und die Anbringung von Hinweisschildern (vgl. Punkte 2.2, 2.3, 3.1 und 3.2).

2.2 Websites des Begünstigten inkl. mobiler Versionen

2.2.1 *Besteht bereits ein Internetauftritt* Ihrer Organisation, ist auf der Start- oder einer Projektseite ein Förderhinweis nach den Vorgaben gemäß Nr. 2.1 dieses Leitfadens unter Nennung der Bezeichnung des geförderten Vorhabens aufzunehmen. Außerdem muss das Vorhaben - verhältnismäßig zur Höhe der Förderung - kurz beschrieben werden, einschließlich der Ziele und erwarteten Ergebnisse. Sollten Sie sich für die Positionierung auf der Startseite entscheiden, können Sie von den Regelungen unter 2.2.2 (Verlinkung auf eine Unterseite) Gebrauch machen.

2.2.2 *Entsteht ein neuer Internetauftritt*, der ausschließlich einem oder mehreren geförderten Projekten gewidmet ist, ist der Förderhinweis bereits auf der Startseite des Internetauftritts anzubringen. Die vorgenannten Textbeiträge (Projektbeschreibung, Ziele, erwartete Ergebnisse) müssen allerdings nicht auf der Startseite positioniert werden, sondern können alternativ auf einer Projekt-/Unterseite eingestellt werden, sofern auf der Startseite gut sichtbar darauf verlinkt wird.

Werden mehrere EU-geförderte Vorhaben übersichtlich auf einer Start-/Projekt-/Unterseite dargestellt, reicht es aus, den Förderhinweis einmal anzubringen.

Sofern der Internetauftritt über diesen Zeitraum aufrechterhalten wird, ist die Darstellung des Projekts samt Förderhinweis während der im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist zu gewährleisten, ist keine Zweckbindungsfrist genannt, nur während der Durchführung des Vorhabens.

2.3 Social Media-Kanäle des Begünstigten

2.3.1 Wenn Sie *bereits über Social Media-Kanäle verfügen*, müssen Sie in Posts oder Beiträgen zum Vorhaben analog zu den unter Punkt 2.2.1 genannten Elementen auf die EU-Förderung hinweisen.

2.3.2 Entsteht ein *neuer Social Media-Auftritt*, der ausschließlich einem oder mehreren geförderten Projekten gewidmet ist, sind die unter Punkt 2.2.1 genannten Elemente im Profilbereich oder in der Kanalinfo aufzuführen. In diesem Fall ist das EU-Logo im Titelbereich bzw. Header zu verorten.

2.4 Pressemitteilungen und sonstige Veröffentlichungen

In allen Pressemitteilungen, Medienkontakten, Artikeln, Textbeiträgen für Dritte, Newslettern, Zitaten, audiovisuellen Informationen, Fotos, Podcasts etc. über ein aus EFRE-Mitteln (ko)finanziertes Vorhaben ist textlich auf die Beteiligung der Europäischen Union und, wenn gegeben, des Landes Rheinland-Pfalz hinzuweisen.

2.5 Publikationen/Druckartikel, Informations- und Werbematerialien

Alle Publikationen, das heißt gedruckte und digitale Produkte (z.B. Broschüren, Flyer, Plakate, Präsentationen, Einladungen, Studien, Gutachten, Evaluationen, Videos etc.) sowie Informations- und Werbematerialien (Visitenkarten, Hausbeschilderungen, Streuartikel, Messestände etc.), die im Rahmen des Vorhabens erstellt werden, sind mit dem unter 2.1 beschriebenen Förderhinweis an einer deutlich sichtbaren Stelle (bei Broschüren z. B. Titel- oder Rückseite) zu versehen. Die Platzierung und Größe des Förderhinweises stehen im Verhältnis zur Größe des betreffenden Materials oder Dokuments und hängen vom Design der Veröffentlichung ab.³

2.6 Projektbezogene Veranstaltungen, wie z.B. Informations-/Coaching-Angebote und Netzwerktreffen

Während der Durchführung der Veranstaltung sind Hinweise auf den Beitrag der Europäischen Union und, wenn zutreffend, des Landes Rheinland-Pfalz zu geben. Dies kann beispielsweise über Plakate, Poster, Roll Ups, Fahnen oder digitale Infostelen/Monitore am Veranstaltungsort erfolgen.

3. Besondere Kommunikationspflichten

Besondere Regelungen zur Kommunikation gibt es für die nachfolgenden Bereiche:

3.1 Vorhaben mit Sach-/Infrastrukturinvestitionen bzw. Baumaßnahmen mit Gesamtkosten über 500.000 Euro

3.1.1 Bei Vorhaben mit Infrastruktur-/Bauinvestitionen oder sonstigen Sachinvestitionen ist *ab Beginn der Durchführung des Vorhabens bzw. nach Installation beschaffter Ausrüstung* an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle (z. B. im Eingangsbereich des Hauptgebäudes oder des Betriebsgeländes, im Eingangsbereich des geförderten Gebäudes selbst, im Eingangsbereich des Gebäudes, in dem geförderte Maschinen und Anlagen platziert sind) ein langlebiges Schild/eine langlebige Tafel mit Informationen zum Vorhaben (Bezeichnung, Art, Ziele) und dem Förderhinweis nach Nr. 2.1 anzubringen.

³ Operative Leitlinien für Empfänger/-innen von EU-Fördermitteln zur Verwendung des EU-Emblems

Die Tafel/das Schild muss eine Mindestgröße von DIN A3 haben. und dauerhaft an Ort und Stelle bleiben, das heißt, *mindestens während der Dauer der im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist*. Sofern im Zuwendungsbescheid keine Zweckbindungsfrist festgelegt ist, gilt bei Sachinvestitionen ein Zeitraum von *mindesten drei Jahren nach Erhalt der Schlusszahlung*.

Werden mehrere Vorhaben an einem Ort durchgeführt oder erhält das Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt weitere Fördermittel, reicht ein Schild/eine Tafel. Auf einem „Sammel“-Schild/einer „Sammel“-Tafel müssen die Informationen zu allen aus dem EFRE geförderten Vorhaben (Bezeichnung, Art, Ziele) enthalten sein.

3.1.2 Bei *Infrastruktur- und Baumaßnahmen* muss – wie unter 3.1.1 gesagt - bereits während der Bauphase ein Hinweisschild auf dem Betriebsgelände angebracht werden. Statt eines langlebigen Hinweisschildes können Sie zur Überbrückung zunächst ein *vorübergehendes Hinweisschild* mit den vorgenannten Elementen aufstellen/anbringen (Mindestgröße DIN A2). Dieses ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss⁴ des Vorhabens durch eine langlebige Tafel/ein langlebiges Schild nach Nr. 3.1.1 zu ersetzen.

In jedem Fall sind die Vorgaben aus Punkt 2.1 dieses Leitfadens und den dort genannten *Operativen Leitlinien für Empfänger/-innen von EU-Fördermitteln zur Verwendung des EU-Emblems im Zusammenhang mit EU-Programmen 2021–2027* zu beachten.

Wenn Sie Ihr Schild/Ihre Tafel nicht selbst gestalten möchten, bietet der Online-Generator https://ec.europa.eu/regional_policy/policy/communication/online-generator_de?lang=de eine praktische Hilfestellung.

3.2 Vorhaben mit Sach-/Infrastrukturinvestitionen bzw. Baumaßnahmen mit Gesamtkosten unter 500.000 Euro

An einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle (z. B. im Eingangsbereich des Hauptgebäudes oder des Betriebsgeländes, im Eingangsbereich des geförderten Gebäudes selbst, im Eingangsbereich des Gebäudes, in dem geförderte Maschinen und Anlagen platziert sind) ist *mit Beginn des Vorhabens mindestens für die Dauer der Durchführung* ein Plakat oder Poster (Mindestgröße DIN A3) oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Vorhaben (Bezeichnung, Art, Ziele) und dem Förderhinweis nach Nr. 2.1 anzubringen.

Wenn Sie Ihr Plakat/Poster nicht selbst gestalten möchten, bietet der Online-Generator unter https://ec.europa.eu/regional_policy/policy/communication/online-generator_de?lang=de eine praktische Hilfestellung.

⁴ Ein Investitionsvorhaben ist beendet, wenn es fertiggestellt ist, d. h. mit der Anschaffung des letzten dem Vorhaben zuzurechnenden Wirtschaftsgutes oder sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann (wesentliche Betriebsbereitschaft)

3.3 Vorhaben von strategischer Bedeutung/strategische EU-Projekte

Ziel der Europäischen Kommission ist es, die Sichtbarkeit von Vorhaben von strategischer Bedeutung in ihren Kommunikationskampagnen zu nutzen. Die Projekte sollen ihre Erfolge kommunizieren und veranschaulichen, wie vielfältige Herausforderungen in der EU bewältigt werden und sich die Ergebnisse der Förderung auf die Lebensqualität der Bürger auswirken. Dies bietet zugleich den Begünstigten die Möglichkeit, ihre Arbeit sichtbar zu machen.

Für Vorhaben, deren Gesamtkosten 10 Millionen Euro übersteigen sowie solche Vorhaben, die im Zuwendungsbescheid als Vorhaben von strategischer Bedeutung ausgewiesen wurden, ist daher zusätzlich zu den vorgenannten allgemeinen und besonderen Kommunikationspflichten mindestens eine größere öffentlichkeits- und medienwirksame Kommunikationsveranstaltung bzw. –maßnahme durchzuführen, bei der die EU-Förderung des Vorhabens im Vordergrund steht. Dies können beispielsweise sein: Eröffnungs-/Abschlussveranstaltungen, Veranstaltungen zu wesentlichen Meilensteinen des Vorhabens wie Spatenstiche oder Tage der offenen Tür, Exkursionen, Messen, Workshops, Ausstellungen, Wettbewerbe, aber auch Maßnahmen mit einer starken Berichterstattung wie Pressekonferenzen, Projektbesuche durch Journalistinnen und Journalisten und die Auflage von Kommunikationsmaterial - wie Broschüren, Projektvideos oder Podcasts - das auch von der Kommission genutzt werden kann. Viele weitere Formate sind denkbar. Die Veranstaltungen/Aktivitäten sollten für die Medien zugänglich sein.

Die EFRE-Verwaltungsbehörde (EFRE-VB) und die Kommission müssen *zwei bis drei Monate* im Voraus über geplante Veranstaltungen informiert werden, damit ihre Teilnahme möglich ist. Abhängig vom Charakter der Veranstaltung, wie z.B. bei Pressekonferenzen, sind auch kürzere Fristen denkbar. Dort gilt: Sobald der Termin bekannt ist, sind EFRE-VB und Kommission zu informieren. Im Vorfeld sind der Kommission und der EFRE-VB die grundlegenden Projektinformationen und Angaben zu Zeit, Ort, Art der Veranstaltung/Aktivität, zur Rolle des Kommissionsvertreters (eine aktive Rolle z.B. in Form einer Rede wird bevorzugt) zu übersenden. Auf Wunsch des Begünstigten, kann die EFRE-VB die Kommunikation mit der Kommission übernehmen. Grundsätzlich wird eine enge Abstimmung mit der EFRE-VB empfohlen.

Während der Veranstaltungen und bei allen anderen Kommunikationsaktivitäten ist das EU-Emblem mit der (Ko-)Finanzierungserklärung zu verwenden (vgl. 2.6).

3.4 Finanzinstrumente

Bei Finanzinstrumenten sind die vom Endempfänger einzuhaltenden Kommunikationspflichten im Beteiligungsvertrag geregelt.

Jeder Beteiligungsnehmer ist verpflichtet, für die Öffentlichkeit deutlich sichtbare langlebige Tafeln oder Schilder mit dem Emblem der Europäischen Union entsprechend den technischen Merkmalen gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060 anzubringen, sobald die konkrete Durchführung der Vorhaben angelau-

fen ist. Das Schild/die Tafel enthält neben dem Förderhinweis nach Nr. 2.1 folgenden Wortlaut: „Dieses Unternehmen wird aus Mitteln der Europäischen Union unterstützt.“ Die Tafeln bzw. Schilder sind für die Dauer der Unterstützung des Unternehmens durch das Finanzinstrument vorzuhalten.

4. Dokumentation

Begünstigte müssen erklären können, wie sie die Sichtbarkeit der EU in allen Phasen des Projekts sicherstellen. Sie müssen die Einhaltung der Informations- und Kommunikationspflichten durch Fotos, Screenshots, Belegexemplare o.ä. dokumentieren und die entsprechenden Nachweise der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) spätestens mit dem ersten Mittelabruf über das EFRE-Kundenportal zuleiten. Der Nachweis muss darüber hinaus jederzeit auf Verlangen der ISB oder auch der Bewilligungsstelle, der Verwaltungsbehörde und der EU-Prüfbehörde geführt werden.

Bitte halten Sie fest, wann Sie Hinweisschilder oder Poster angebracht, Pressemitteilungen herausgegeben, projektbezogene Veranstaltungen durchgeführt oder den Internetauftritt für das Projekt gestaltet haben, um im Falle einer Prüfung auskunftsfähig zu sein. Die Nachweise zur Erfüllung der Informations- und Kommunikationspflichten sind mit den Projektunterlagen aufzubewahren.

Verstöße gegen die Informations- und Kommunikationspflichten können mit einer Kürzung von bis zu 3 Prozent der EU-Zuschussmittel sanktioniert werden, wenn der/die Begünstigte keine Abhilfe schafft. Die Höhe der Sanktion liegt nach Prüfung des Einzelfalls in Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes im Ermessen der EFRE-VB.

5. Liste der Vorhaben und Good Practice-Beispiele

Begünstigte und ihre Vorhaben werden in eine sogenannte „Liste der Vorhaben“ nach Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/160 aufgenommen, die auf der EFRE-Homepage (www.efre.rlp.de) veröffentlicht und alle vier Monate aktualisiert wird. Darüber hinaus werden die Angaben aus dieser Liste in die EU-weite KOHESIO-Datenbank der Europäischen Kommission übernommen.

Unter <https://kohesio.ec.europa.eu/de/projekte>
und

<https://kohesio.ec.europa.eu/de/begünstigte>

können alle ab der Förderperiode 2014-2020 aus EU-Mitteln geförderte Projekte und Begünstigte eingesehen werden. Fördermittel können Sie nur erhalten, wenn Sie mit der Veröffentlichung Ihrer Projektdaten einverstanden sind und sich im Antragsverfahren bereiterklärt haben, der EFRE-Verwaltungsbehörde und der Kommission auf Anforderung weitere Angaben zum Vorhaben zur Verfügung zu stellen.

Auf der EFRE-Homepage (www.efre.rlp.de) werden regelmäßig „Good-Practice-Beispiele“ vorgestellt.

Für den Fall, dass Ihr Vorhaben als ein solches Projekt ausgewählt werden sollte, erklären Sie sich im Antragsverfahren mit der Veröffentlichung einer Beschreibung Ihres Vorhabens auf dieser Homepage und ggf. in der KOHESIO-Datenbank einverstanden. Im Vorfeld der Veröffentlichung ist ein „Vorhabenblatt“ mit den wichtigsten Daten auszufüllen und der EFRE-VB ein aussagekräftiges Foto des Projektes zu übersenden.

6. Lizenz für die Rechte am geistigen Eigentum

Die Europäische Kommission räumt sich in Artikel 49 Absatz 6 in Verbindung mit Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060 folgende Rechte ein:

- Das Recht, dass den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU auf ihr Ersuchen, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung gestellt und der Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zu Nutzung solchen Materials erteilt wird.
- Das Recht auf interne Verwendung: Das heißt, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zu reproduzieren, zu kopieren und den Organen und Agenturen der Union und den Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren Beschäftigten zur Verfügung zu stellen.
- Reproduktion des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials auf jede Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise
- Übermittlung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials an die Öffentlichkeit unter Verwendung jedweder Kommunikationsmittel
- Verbreitung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials (oder Kopien davon) in jeder Form
- Speicherung und Archivierung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials
- Vergabe von Unterlizenzen der Rechte am Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial an Dritte.

Die Inanspruchnahme dieser Rechte darf nicht zu erheblichen Zusatzkosten oder erheblichem Verwaltungsaufwand beim Begünstigten führen.

Herausgeber

EFRE-Verwaltungsbehörde
im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
E-Mail: EFRE-Verwaltungsbehoerde@mwwlw.rlp.de